



**ESCHEN
NENDELN**

REGLEMENT

zur Regelung der Strassenreklamen

Öffentlicher Anschlag

9. bis 23. März 2017

Genehmigung durch den Gemeinderat

22. Februar 2017

Inkrafttreten

9. März 2017

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2013 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Strassensignalisationsverordnung (SSV), dem Baugesetz, dem Gemeindegesetz sowie der Bauordnung der Gemeinde Eschen erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Art. 2

Zweck

1) Das Reglement regelt die Anbringung von Reklameeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet Eschen.

2) Ziele des Reglements für Reklameanlagen der Gemeinde Eschen sind:

- a) Schutz und Erhaltung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.
- b) Schutz der Wohnqualität
- c) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- d) Respektierung von Grün- und Freiräumen

Art. 3

Begriffe

1) Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

2) Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die am Reklamestandort hergestellt oder verkauft werden.

3) Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklamestandort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

4) Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von sportlichen, kulturellen, gemeinnützigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Art. 4
Reklamegesuche

1) Reklamegesuche für dauerhafte Reklamen können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die Eigentümer der Liegenschaft des Standortes der Reklameeinrichtung sind.

2) Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Art. 5
Genehmigung

1) Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Es ist vor dem Anbringen einer Reklameanlage ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch im Hinblick auf den Ortsbildschutz und leitet das Ansuchen an das FL-Tiefbauamt weiter.

2) Das FL-Tiefbauamt prüft das Reklamegesuch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und erlässt auf der Basis der SSV eine entsprechende Verfügung.

II. Reklamen und Plakate

Art. 6
Gewerbemässige Reklamen

1) Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von Reklamen nicht beeinträchtigt werden (Art. 57 BauG, Art. 27 BauV sowie Art. 1 und 22 BauO).

2) Aus Gründen des Ortsbildschutzes sind Fremdreklamen nicht zulässig. Eigenreklamen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

3) Die Anzahl der Standorte mit gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) werden von der Gemeinde festgelegt.

4) Reklameanlagen für Betriebe vor Ort sind von der Beschränkung gemäss Abs. 3 ausgeschlossen.

5) Die Grösse der frei stehenden Reklameflächen beträgt maximal 5 m². Grössere Reklameflächen können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden und sind mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.

6) Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig.

7) Baureklamen sind grössenunabhängig und unbeleuchtet im Bauparzellenperimeter bis zur Bauvollendung gestattet.

Art. 7

Temporäre Reklamen

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt für temporäre Strassenreklamen drei LED-Tafeln mit wiederkehrenden Mitteilungen zur Verfügung.

2) Gesuche für temporäre Reklamen sind inklusive der zu veröffentlichen Daten spätestens 7 Arbeitstage vor der Ausstrahlung gemäss den Vorgaben auf dem Gesuchsformular bei der Gemeinde einzureichen. Es wird kein «Gut zur Ausführung» zur Verfügung gestellt.¹

2a) Für wiederkehrende Veranstaltungen und Anlässe des gleichen Veranstalters kann pro Kalenderjahr eine Jahresbewilligung beantragt werden.²

3) Der Gesuchsteller ist für den Inhalt und die Rechtmässigkeit der Publikation verantwortlich. In Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Präsentationen ist die Gemeinde Eschen-Nendeln vom Gesuchsteller stets klag- und schadlos zu halten.

4) Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf die Aufschaltung der temporären Reklamen. Bei übergeordneten öffentlichen Interessen, nicht planbaren Anlässen, technischen Problemen sowie Notsituationen kann es für aktuelle Präsentationen zu zeitlichen Einschränkungen oder Totalausfällen kommen.

5) Temporäre Reklamen müssen in Koordination mit der Gemeinde ausschliesslich via LED-Tafeln ausgestrahlt werden. Die Anbringung von temporären Strassenreklamen auf dem ganzen Gemeindegebiet ist verboten. Vorbehalten bleiben Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Landes- oder Gemeindeebene.

- 6) Die Standorte der bereitgestellten LED-Tafeln sind:
- a) Eschen West, Essanestrasse, Brühl, Fahrtrichtung Nendeln
 - b) Nendeln Nord, Feldkircherstrasse, Kohlmahd, Fahrtrichtung Dorfmitte
 - c) Nendeln Süd, Churer Strasse, Oberwiesen, Fahrtrichtung Dorfmitte
- 7) Bewilligt werden grundsätzlich nur Reklamen von:
- a) aufgehoben³
 - b) in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen und Anlässe, welche öffentlich sind.⁴
 - c) Landesverbänden und Landesinstitutionen.
 - d) in der Region stattfindenden Veranstaltungen und Anlässe, welche öffentlich sind und an denen Vereine, Interessensgemeinschaften, Korporationen und Behörden, welche in der Gemeinde Eschen-Nendeln ansässig sind, aktiv mitwirken.⁵
 - e) in der Gemeinde stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Anlässe der politischen Parteien des Landes Liechtenstein, wobei keine Hinweise auf Wahl- und Abstimmungskampagnen zulässig sind.⁶
 - f) eigene Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Eschen-Nendeln.⁷
- 8) In Ausnahmefällen können begründete Reklamen von nicht ortsansässigen Vereinen, Interessensgemeinschaften, Institutionen, Korporationen und Behörden bewilligt werden. Für die Bewilligung von Ausnahmefällen wird eine Gebühr erhoben.⁸
- 9) Die Ausstrahlung einer temporären Reklame ist auf maximal 14 Tage befristet.⁹

Art. 8

Plakate

Das Anbringen von Plakaten an Strassenzügen, Bäumen, Hausfassaden, Mauern, baulichen Schutzmassnahmen (Bauwände und dergleichen) und LKW-Verteilkabinen usw. ist generell untersagt.

Art. 9

Aus- und Beleuchtung

1) Für beleuchtete Reklameanlagen darf ein maximaler Leuchtdichtewert von 40 cd/m² bei einer Erkennungsweite von 500 m nicht überschritten werden.

2) Bei der Planung der Reklamationsanlagen sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

3) Beleuchtete oder selbstleuchtende Reklamen müssen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschaltet werden.

Art. 10 *Gebühren*

1) Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührenreglement erhoben.

2) Für die unter Art. 7 Abs. 7 aufgeführten Fälle wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

III. Strafbestimmungen

Art. 11 *Verstösse*

1) Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts und/oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, können Reklameanlagen durch die Gemeinde unter Kostenfolge demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und/oder Liegenschaftseigentümer bleibt vorbehalten.

2) Wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt, kann nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) mit einer Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Inkrafttreten*

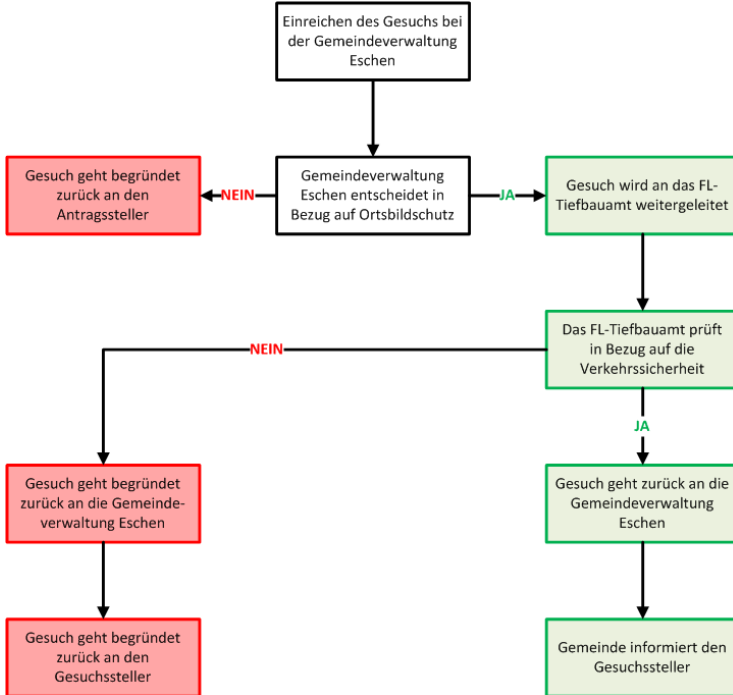
Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2013 genehmigt und tritt 14 Tage nach dessen Kundmachung in Kraft.

Eschen, 22. Februar 2017

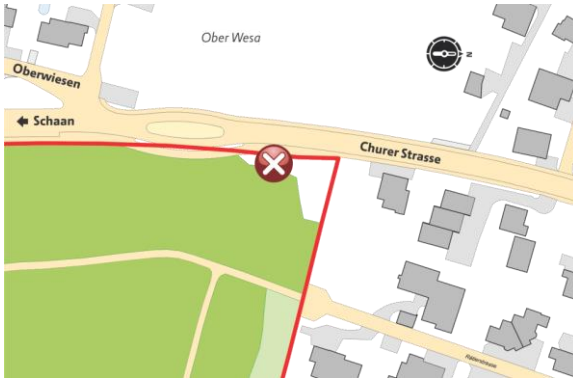
Gemeindevorsteherung

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Ablaufschema Bewilligungsverfahren (Art. 5)



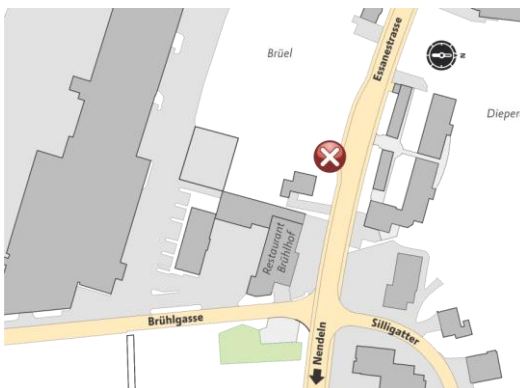
Standorte



Nendeln Süd



Nendeln Nord



Eschen West

Formular drucken



Gesuch und Bewilligung für temporäre Strassenreklame

Gesuchsteller/in Verein Verband Korporation Interessensgemeinschaft
 Behörde Institution Privatperson _____

Name _____

Adresse _____

Verantwortliche Person

Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon G. _____ Telefon P. _____

Mobile _____ E-Mail _____

Temporäre Reklame Jahresbewilligung für das Jahr _____ Anzahl Anzeigen _____ (gemäss Beilage)
 Einzelbewilligung Anzeigedauer von _____ bis _____

Inhaltskurzbeschreibung

Das unterschriebene Gesuch und das richtig formatierte Datenmaterial müssen mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn der gewünschten Ausstrahlung bei der Gemeindeverwaltung sein. Die Dauer der Anzeige pro Bild beträgt maximal 14 Tage. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen sowie den Gebührentarif gemäss Gebührenreglement.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Bewilligung Gemeinde

Gesuch wird **bewilligt** Gesuch wird **abgelehnt**

Begründung _____

Gebühren CHF

Eschen, _____

Gemeindekanzlei Eschen-Nendeln

Verteiler Original Gesuchsteller/in

Kopie Gemeindepolizei

Beilage Datenmaterial

© 01.2017 – Gemeinde Eschen

Änderungen

- ¹ Art. 7 Abs. 2 abgeändert mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ² Art. 7 Abs. 2a hinzugefügt GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ³ Art. 7 Abs. 7 Bst. a aufgehoben mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ⁴ Art. 7 Abs. 7 Bst. b abgeändert mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ⁵ Art. 7 Abs. 7 Bst. d hinzugefügt mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ⁶ Art. 7 Abs. 7 Bst. e hinzugefügt mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ⁷ Art. 7 Abs. 7 Bst. f hinzugefügt mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ⁸ Art. 7 Abs. 8 abgeändert mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ⁹ Art. 7 Abs. 9 abgeändert mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017
- ¹⁰ Anhang – Gesuchsformular abgeändert mit GR-Beschluss vom 22. Februar 2017

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung

St. Martins-Ring 2

FL-9492 Eschen

T +423 377 50 10

verwaltung@eschen.li

www.eschen.li